

# Elektro/Elektronik und Medientechnik Gewerbe

## Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2023 bis 31. März 2024

zwischen dem Elektro/Elektronik-Medientechnik Gewerbe Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

---

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 2.5% per 1. April 2023, davon 1.5% zur generellen Verteilung.

### 2. Mindestlöhne

---

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2023 gelten nachstehende Mindestlöhne.

| Elektro- und Elektronikgewerbe   | Stundenlohn | Monatslohn   |
|--|-------------|--------------|
| <b>Elektromonteur/Elektroinstallateur FZ*</b>  |             |              |
| nach Abschluss mit FZ*   | CHF 25.05   | CHF 4'600.00 |
| nach Abschluss mit FZ* und mindestens einem Jahr Branchenerfahrung in Liechtenstein oder der Schweiz | CHF 27.25   | CHF 5'000.00 |
| <b>Montageelektriker FZ*</b>   |             |              |
| nach Abschluss mit FZ*   | CHF 22.90   | CHF 4'200.00 |
| nach Abschluss mit FZ* und mindestens einem Jahr Branchenerfahrung in Liechtenstein oder der Schweiz | CHF 25.60   | CHF 4'700.00 |
| <b>Telematiker FZ*</b>   |             |              |
| nach Abschluss mit FZ*   | CHF 26.70   | CHF 4'900.00 |
| nach Abschluss mit FZ* und mindestens einem Jahr Branchenerfahrung in Liechtenstein oder der Schweiz | CHF 28.90   | CHF 5'300.00 |
| <b>Arbeitnehmer ohne Berufsbildung in der Elektrobranche</b>   |             |              |
| ab 1. Berufsjahr   | CHF 21.25   | CHF 3'900.00 |
| ab 4. Berufsjahr   | CHF 21.80   | CHF 4'000.00 |
| ab vollendetem 25. Altersjahr  | CHF 23.45   | CHF 4'305.00 |

\*Einem Abschluss mit FZ gleichgestellt ist eine Ausbildung mit Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI.

| Medientechnikgewerbe          | Stundenlohn | Monatslohn   |
|-------------------------------|-------------|--------------|
| <b>Multimediaelektroniker</b> |             |              |
| ab 1. Berufsjahr              | CHF 26.15   | CHF 4'800.00 |
| ab 4. Berufsjahr              | CHF 28.90   | CHF 5'300.00 |

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: 
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn: 
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

### 3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein um 10% reduzierter Lohn vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich abzufassen.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder weil sie ihre berufliche Ausbildung im Ausland absolviert haben (keine ESTI-Gleichwertigkeitsbestätigung) und mit den hiesigen Berufs- und Branchenerfordernissen zu wenig vertraut sind.

Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

### 4. Praktikum und Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
3. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.  
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
4. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

### 5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend verlängert werden.

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung. Die Höhe des Praktikumslohnes bis zur Lehrabschlussprüfung ist identisch mit dem zuletzt ausbezahlten Betrag des Lehrlingslohnes.

## **6. 13. Monatslohn**

---

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohnes). Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht der Anspruch pro rata temporis. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

## **7. Arbeitszeit**

---

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 43 Stunden.

## **8. Ferien**

---

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.6%) bezahlte Ferien

## **9. Gültigkeitsdauer**

---

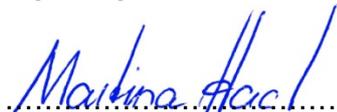
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2023 in Kraft und ist bis 31. März 2024 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 18. November 2022

**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**



.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

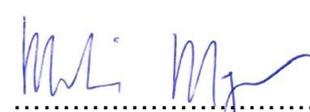


.....  
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

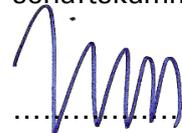
**Elektro/Elektronik und Medientechnik  
Gewerbe Liechtenstein**



.....  
Kurt Kaiser, Sektionspräsident



.....  
Dr. Martin Meyer, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein